



GASTVORTRAG

Prof. Dr. Didier Boden

Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne
und
Universität San Martín de Porres (Lima)

**„Die Anwendung des dritten Nürnberger Gesetzes
durch ausländische Staaten (1935-1945).“**

**Zusammenfassung der Ergebnisse von fünfzehn Jahren
Forschung und Anmerkungen zu den Methoden der
Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des internationalen
Privatrechts.**

Dienstag, 27. April 2021, 17:00 Uhr

Der Vortrag findet als Videokonferenz über Zoom statt.

Bitte melden Sie sich mit diesem [LINK](#) bis zum 26. April 2021
zum Vortrag an.

Die Zugangsdaten erhalten Sie dann ab Montagnachmittag, den 26. April 2021.



Zum Referenten:

Prof. Dr. Didier Boden ist *Maître de conférences* an der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne und Professor h.c. der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität San Martín de Porres (Lima). Als Spezialist im internationalen Privatrecht – seine Promotion widmete sich dem Rechtspluralismus des IPR – nahm er 2006 an der ersten Postdoktoranden-Konferenz zum europäischen Privatrecht des Hamburger Max-Planck-Instituts teil. Er unterrichtet jedes Jahr in Kairo, in Buenos Aires und in Bukarest und war Gastvortragender bzw. Gastprofessor an der slowakischen Justizakademie und an zahlreichen Universitäten in Argentinien, Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Kongo-Kinshasa, Italien und Peru. Prof. Dr. Boden ist eines der 16 Mitglieder der Abteilung Privatrecht und Strafrecht im *Conseil National des Universités*.

Zum Thema:

Am Sonntag, 15. September 1935, erließ der Reichstag in Nürnberg drei Gesetze: das Reichsflaggengesetz, das Reichsbürgergesetz und das Blutschutzgesetz zum Schutze der „Reinheit des deutschen Blutes“, das sogenannte Mischehen zwischen Juden und Nichtjuden verbot. Dieses Gesetz ist seit jeher intensiv untersucht worden, ganz überwiegend allerdings in seiner nationalen Bedeutung.

Von Anfang an hatte das Gesetz aber internationale Auswirkungen. Die erste Anwendung der eherechtlichen Bestimmungen des dritten Nürnberger Gesetzes erfolgte nicht auf deutschem Gebiet, sondern schon am Folgetag, dem 16. September 1935, in Amsterdam, in Anwendung des Haager Eheschließungsabkommens von 1902, nach dem niederländische Behörden das deutsche Eheschließungsgesetz auf deutsche Staatsangehörige anzuwenden hatte, die auf niederländischem Gebiet heiraten wollten.

In wenigen Tagen verbreitete sich über die Niederlande in Europa und im Rest der Welt die Nachricht, dass das dritte Nürnberger Gesetz sehr konkrete internationalprivatrechtliche Probleme hervorbrachte. Auf Zeitungsartikel von Journalisten folgten sehr schnell wissenschaftliche Abhandlungen von Juristen. Weltweit wurden in den Ministerien und Botschaften zahlreicher Länder hunderte Briefe, Telegramme und Telefonanrufe ausgetauscht. Sie alle betrafen die gleiche Frage: Machen es die Regeln unseres internationalen Privatrechts erforderlich, die im dritten Nürnberger Gesetz enthaltenen rassistischen Eheverbote auf deutsche Staatsangehörige anzuwenden, die auf unserem Gebiet heiraten wollen?

Der Vortrag präsentiert die Ergebnisse von 15 Jahren Forschungsarbeit zum Thema, die in bisher noch nie berücksichtigten Archiven zahlreicher Länder durchgeführt wurden. Der Referent hat in 45 Ländern Informationen über 376 Paare gefunden, die versucht haben, mit oder ohne Erfolg – und manchmal erfolglos in einem ersten Land und erfolgreich in einem Zweiten – außerhalb des Deutschen Reichs entgegen dem dritten Nürnberger Gesetz zu heiraten.